



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Juni 2010 (22.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0009(CNS)**

**11339/10
ADD 1**

FISC 66

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: Dok. 5985/09/13 REV 1 – KOM(2009) 21 endg.

Betr.: Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das
gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungs-
stellungsvorschriften
– Annahme

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Der Rat erhält nachstehend die Erklärung für das Protokoll über die Tagung, auf der die Richtlinie angenommen wird.

Zu Artikel 167a:

Der Rat und die Kommission erklären, dass die Mitgliedstaaten von dem in Artikel 167 der Richtlinie 2006/112/EG verankerten Grundsatz abweichen dürfen, wenn der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer der Besteuerung auf der Grundlage seiner Einnahmen unterliegt.